

Einbürgerungen 2010 in Bayern

Dipl.-Betriebswirtin (FH) Stephanie Fickscherer

In Bayern wurden im Jahr 2010 insgesamt 12 021 Personen eingebürgert, damit verringerte sich die Zahl gegenüber dem Vorjahr um 32. Die meisten Personen waren zum Zeitpunkt der Einbürgerung zwischen 23 und 35 Jahre alt und hielten sich zwischen acht und 15 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland auf. Innerhalb Deutschlands fanden die meisten Einbürgerungen in Nordrhein-Westfalen und Hessen statt.

Erläuterungen

Bei der Einbürgerung wird einer Ausländerin bzw. einem Ausländer durch die Aushändigung einer Einbürgerungsurkunde die deutsche Staatsangehörigkeit verliehen. Hierfür muss ein Antrag gestellt werden und die betreffende ausländische Person muss bestimmte Voraussetzungen, welche unter „Rechtsgrundlagen“ erläutert sind, erfüllen. Die Durchführung der Einbürgerungsverfahren obliegt in Bayern den Kreisverwaltungsbehörden. Diese übermitteln die statistisch relevanten Angaben für die jährliche Statistik überwiegend elektronisch an das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung. Es werden die Einbürgerungen nach der bisherigen Staatsangehörigkeit, dem Rechtsgrund, der Aufenthaltsdauer, dem Alter, dem Familienstand sowie nach fortbestehender bzw. nicht fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit ausgewertet.

Als Ausländerinnen und Ausländer gelten alle Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, also nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG) sind. Auch Staatenlose und Personen mit ungeklärten Staatsangehörigkeiten gehören zu diesem Personenkreis.

Rechtsgrundlagen

Seit Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsgesetzes im Jahr 2000 sind nun detaillierte Aussagen zu den verschiedenen Rechtsgründen der Einbürgerung möglich. Ein wesentlicher Unterschied zur alten Gesetzgebung ist, dass mit der neuen Rechtsgrundlage keine Aussiedlerinnen und Aussiedler¹ mehr über den formalen Weg eingebürgert

werden. Dieser Personenkreis gilt demnach bereits als deutsch und erhält nach dieser Feststellung die entsprechenden Unterlagen.

Am 14. März 2005 traten weitere Veränderungen durch die Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes in Kraft, so dass nun leichtere Bedingungen bestehen und Ausländerinnen und Ausländer, z.B. durch Besuch eines Integrationskurses, nur noch eine kürzere Aufenthaltsdauer von sieben Jahren, anstatt acht Jahren, nachweisen müssen.

Folgende Rechtsgrundlagen gelten für Einbürgerungen ab dem 14. März 2005:

- Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)²: §§ 8, 9, 10 Abs. 1 bis 3, 13, 14, 40 b und c
- Grundgesetz (GG)³: Art. 116 Abs. 2 Satz 1
- Gesetz zur Vermeidung von Staatenlosigkeit (StaatenlMind ÜbKAG)⁴: Art. 2
- Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet (HAG)⁵: § 21

Die alten und neuen Rechtsgrundlagen werden in der nachfolgenden Übersicht gegenübergestellt.

Einbürgerungen 2010 in Bayern

Im Jahr 2010 wurden in Bayern insgesamt 12 021 Personen (5 557 männlich, 6 464 weiblich) eingebürgert und erhielten dadurch die deutsche Staatsangehörigkeit. Damit sank die Zahl der Einbürgerungen im Gegensatz zum Jahr 2009 (12 053) um 0,3%. Seit 2000 ist jedoch ein Rückgang von 42% zu verzeichnen, was vor allem auf die geänderten Rechtsgrundlagen zurückzuführen ist. So werden

¹ Aussiedlerinnen und Aussiedler sind deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige, die vor dem 08.05.1945 ihren Wohnsitz in den ehemaligen deutschen Ostgebieten oder in anderen ost- oder südosteuropäischen Gebieten hatten. Sie sind Deutsche im Sinne des Grundgesetzes (GG). Seit 1993 werden sie als Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler bezeichnet.

² „Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864)“.

³ „Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 944)“.

⁴ „Gesetz zur Verminderung der Staatenlosigkeit vom 29. Juni 1977 (BGBl. I S. 1101), geändert durch Artikel 3 § 4 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618)“.

⁵ „Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950)“.

Übersicht: Gegenüberstellung alter und neuer Rechtsgrundlagen der Einbürgerung		
Kurztext	Rechtsgrundlage ab 2005	Rechtsgrundlage bis 2004
Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern im Inland:		
- mit Niederlassung auf Dauer	§ 8 StAG	§ 8 StAG
- mit acht Jahren Aufenthalt	§ 10 Abs. 1 StAG	§ 85 Abs. 1 AuslG ⁶
- mit sieben Jahren Aufenthalt und Integrationskurs	§ 10 Abs. 3 StAG	-
- mit Deutschen als Ehe- oder Lebenspartner	§ 9 StAG	§ 9 StAG
- Miteinbürgerung von Familienangehörigen	§ 10 Abs. 2 StAG	§ 85 Abs. 2 AuslG
Einbürgerungen im Ausland:		
- ehemalige Deutsche und deren Nachkommen	§ 13 StAG	§ 13 StAG
- Ausländerinnen und Ausländer mit Bindungen an Deutschland	§ 14 StAG	§ 14 StAG
Alt- und Wiedergutmachungsfälle:		
- deutsche Volkszugehörige im Ausland	§ 9 StAngRegG	§ 9 Abs. 1 StAngRegG § 9 Abs. 2 StAngRegG
- frühere deutsche Staatsangehörige	Art. 116 Abs. 2 S.1GG	Art. 116 Abs. 2 S.1GG
- Sammeleinbürgerungen bzw. Wehrmacht	§§ 11 StAngRegG 12 Abs. 1 StAngRegG	§§ 11 StAngRegG 12 Abs. 1 StAngRegG
Übergangsregelungen:		
- für Kinder unter 10 bei Antrag in 2000	§ 40b StAG	§ 40b StAG
- 16- bis 23-Jährige bei Antrag in 1999	§ 40c StAG	§ 85 AuslG § 85 Abs. 1 AuslG § 85 Abs. 2 AuslG (jeweils alte Fassung)
Einbürgerung von Staatenlosen und heimatlosen Ausländerinnen und Ausländern	Art. 2 des Gesetzes zur Vermeidung der Staatenlosigkeit; § 21 HAG	Art. 2 des Gesetzes zur Vermeidung der Staatenlosigkeit; § 21 HAG

Quelle: Statistische Bundesamt, Fachserie 1, Reihe 2.1, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Einbürgerungen 2010.

Aussiedlerinnen und Aussiedler, die bereits deutsch im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sind und Kinder ausländischer Eltern, die nach dem 01.01.2000 in Deutschland geboren wurden und bei entsprechenden Voraussetzungen (§ 4 Abs. 3 StAG) die deutsche Staatsangehörigkeit mit Geburt erhalten, nicht mehr in der Einbürgerungsstatistik erfasst.

(6 007) aller eingebürgerten Personen hielten sich bereits 8 bis unter 15 Jahre in Bayern oder den anderen Bundesländern auf, bevor sie einen Antrag auf Einbürgerung stellten. 22% (2 644) waren sogar schon über 20 Jahre in Deutschland, gut 15% (1 841) lebten 15 bis unter 20 Jahre in Ihrer Wahl-

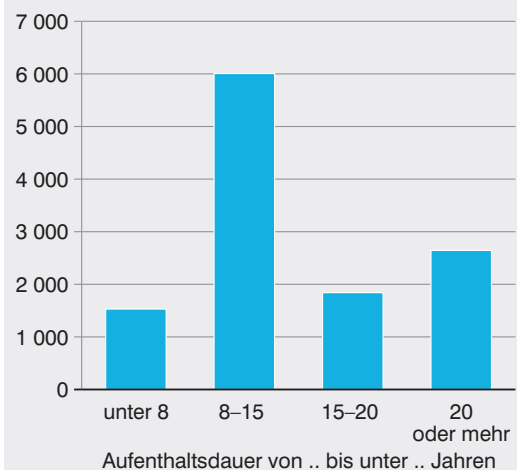
Einbürgerungen nach Rechtsgründen

Von den 12 021 eingebürgerten Personen erhielten 8 544 (71,1%) die deutsche Staatsangehörigkeit durch die Rechtsgrundlagen des § 10 Abs. 1 und 2 StAG. Es handelte sich hierbei um Personen mit einem Mindestaufenthalt in Deutschland seit acht Jahren sowie um deren Familienangehörige (ausländischer Ehegatte und minderjährige Kinder). Es folgen 2 304 Fälle (19,2%) bei denen die Einbürgerung gem. § 8 StAG (Niederlassung auf Dauer in Deutschland) erfolgte. Auf Grund des § 9 StAG wurden 1 025 Personen (8,5%) eingebürgert. Auf alle weiteren Rechtsgründe entfielen 148 Fälle (1,2%).

Aufenthaltsdauer vor der Einbürgerung

Die Aufenthaltsdauer in der Bundesrepublik ist eine der Voraussetzungen für die Einbürgerung. 50%

Eingebürgerte Personen in Bayern 2010 nach der Aufenthaltsdauer vor der Einbürgerung Abb. 1



6 „Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung ausländer- und asylverfahrensrechtlicher Vorschriften vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2584).“

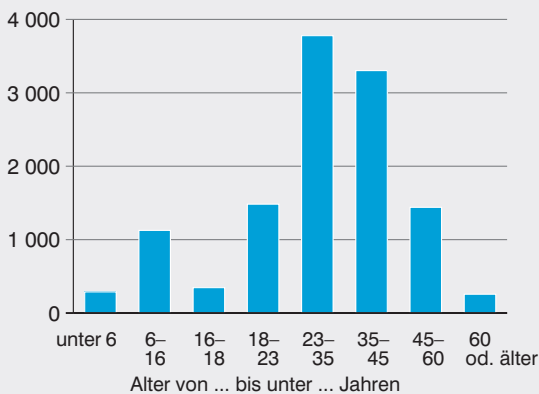
heimat und knapp 13% (1 529) erhielten die Einbürgerungsurkunde bereits bei einer Aufenthaltsdauer von unter 8 Jahren (s. Abb. 1).

Häufigste Einbürgerungen im Alter von 23 bis unter 35 Jahren

Betrachtet man die eingebürgerten Personen nach ihrem Alter zum Zeitpunkt der Einbürgerung, so erhielten in Bayern 2010 am häufigsten Ausländerinnen und Ausländer im Alter von 23 bis unter 35 Jahren die deutsche Staatsangehörigkeit (31,4% oder 3 779 Personen), gefolgt von den 35- bis 45-Jährigen mit 27,5 % (3 303). Unter 18-Jährige wurden in 14,6% der Fälle (1 760) eingebürgert. Auf die restlichen Altersgruppen entfielen 26,4% (2 923), wobei darunter 2,1% der Ausländerinnen und Ausländer (256) 60 Jahre oder älter waren (s. Abb. 2).

Eingebürgerte Personen in Bayern 2010 nach Altersgruppen

Abb. 2



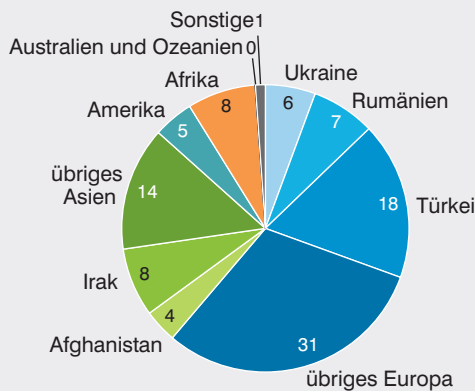
Staatsangehörigkeiten vor der Einbürgerung

Im Jahr 2010 wurden in Bayern Ausländerinnen und Ausländer aus insgesamt 139 Nationen eingebürgert. Den größten Anteil darunter bildeten mit 17,7% (2 131 Personen) Türken, gefolgt von Personen aus dem Irak mit 7,7% (930), aus Rumänien mit 7,2% (862) und aus der Ukraine mit 5,6% (678). Die Mehrheit wurde aus europäischen Staaten eingebürgert. Insgesamt 61,2% (7 358 Personen) kamen aus diesem Kontinent (inkl. Türkei), darunter 23,9% (2 879) aus der Europäischen Union. Betrachtet man die anderen Kontinente, so wurden aus Asien 25,4% bzw. 3 055 Ausländerinnen und Ausländer (am häufigsten Iraker und Afghanen) eingebürgert, gefolgt

von Afrika mit 7,7% oder 925 Personen (insbesondere Marokkaner und Tunesier) sowie 4,5% bzw. 545 Personen aus Amerika (am häufigsten Brasilianer). Staatenlos waren insgesamt 0,9% oder 109 Ausländerinnen und Ausländer, aus Australien wurden lediglich vier Personen eingebürgert (s. Abb. 3).

Einbürgerung in Bayern 2010 nach Staatsangehörigkeit in Prozent

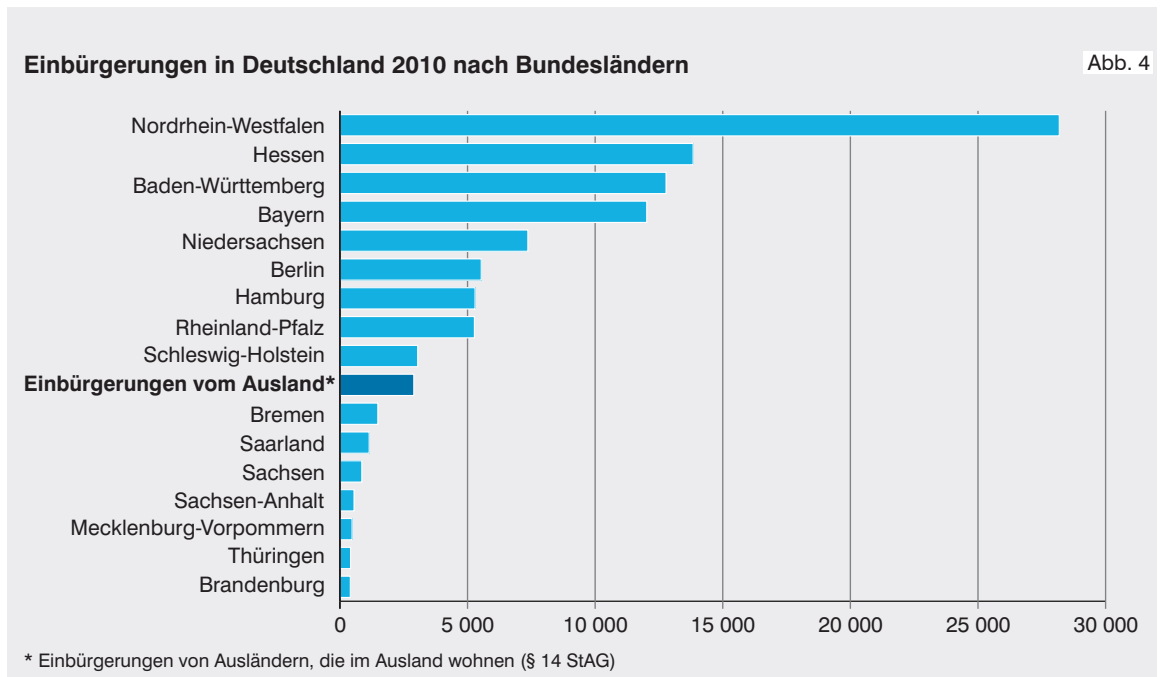
Abb. 3



Einbürgerungen mit fortbestehender und nicht fortbestehender ehemaliger Staatsangehörigkeit

Eine Mehrstaatigkeit⁷ ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht möglichst zu vermeiden. Die alte Staatsangehörigkeit soll nicht weiter bestehen bleiben, wenn dies entweder durch Verlust oder durch Aufgabe möglich ist. Bei Verlust wird die eingebürgerte Person automatisch per Gesetz nicht mehr als Bürgerin bzw. Bürger des alten Staates angesehen, wenn sie bzw. er eine neue Staatsangehörigkeit erwirbt. Die andere Möglichkeit ist die Aufgabe der alten Staatsangehörigkeit durch ein Entlassungsverfahren. Aber auch hier gibt es Ausnahmen. Es gibt mehrere Fälle, bei denen die Mehrstaatigkeit hingenommen wird. Zum einen gibt es Staaten, bei denen per Gesetz keine Möglichkeit besteht, die bisherige Staatsangehörigkeit abzulegen, ebenso kann es in einigen Ländern vorkommen, dass die dortigen Behörden die Entlassung regelmäßig verweigern (z.B. Afghanistan, Algerien, Iran usw.). In Deutschland wird Mehrstaatigkeit ebenfalls hingenommen, wenn die einzubürgernde Person Bürgerin bzw. Bürger ausgewählter Länder in der Europäischen Union ist, die Deutsche einbürgern ohne zu verlangen,

⁷ Mehrstaatigkeit gem. § 12 StAG. „Mehrstaatigkeit bedeutet, dass eine Person zwei oder mehr Staatsangehörigkeiten gleichzeitig besitzt.“
Quelle: Bayerisches Staatsministerium des Innern.



dass sie die deutsche Staatsangehörigkeit aufgeben. Hierzu gehören Länder wie Belgien, Finnland, Frankreich oder auch Italien.

In Bayern wurden 6 482 von insgesamt 12 021 Personen unter der Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert, das sind immerhin 53,9% aller Einbürgerungen. Betrachtet man den Personenkreis der Europäischen Union, so wurde bei 2 787 der 2 879 Eingebürgerten die Mehrstaatigkeit zugelassen, was einem Prozentsatz von fast 96,8% entspricht. Am häufigsten behielten hier Rumänen und Polen ihre bisherige Staatsangehörigkeit. Aus den anderen Kontinenten waren es vor allem Algerier, Marrokaner, Argentinier, Kubaner, Afghanen, Iraner und Li-

banesen, die jeweils zu 100% unter dem Aspekt der Mehrstaatigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit erwarben.

101 570 Einbürgerungen in Deutschland 2010

In Deutschland erhielten im Jahr 2010 insgesamt 101 570 Personen (49 723 männlich, 51 847 weiblich) die deutsche Staatsangehörigkeit. Vor allem auf die Bundesländer Nordrhein-Westfalen mit 28 186 Personen bzw. 27,8%, Hessen (13 839; 13,6%) und Baden-Württemberg (12 778; 12,6%) entfielen bereits mehr als die Hälfte aller Einbürgerungen. Die wenigsten Personen wurden in Brandenburg (407 oder 0,4%) und Thüringen (417 oder 0,4%) eingebürgert (s. Abb. 4).